

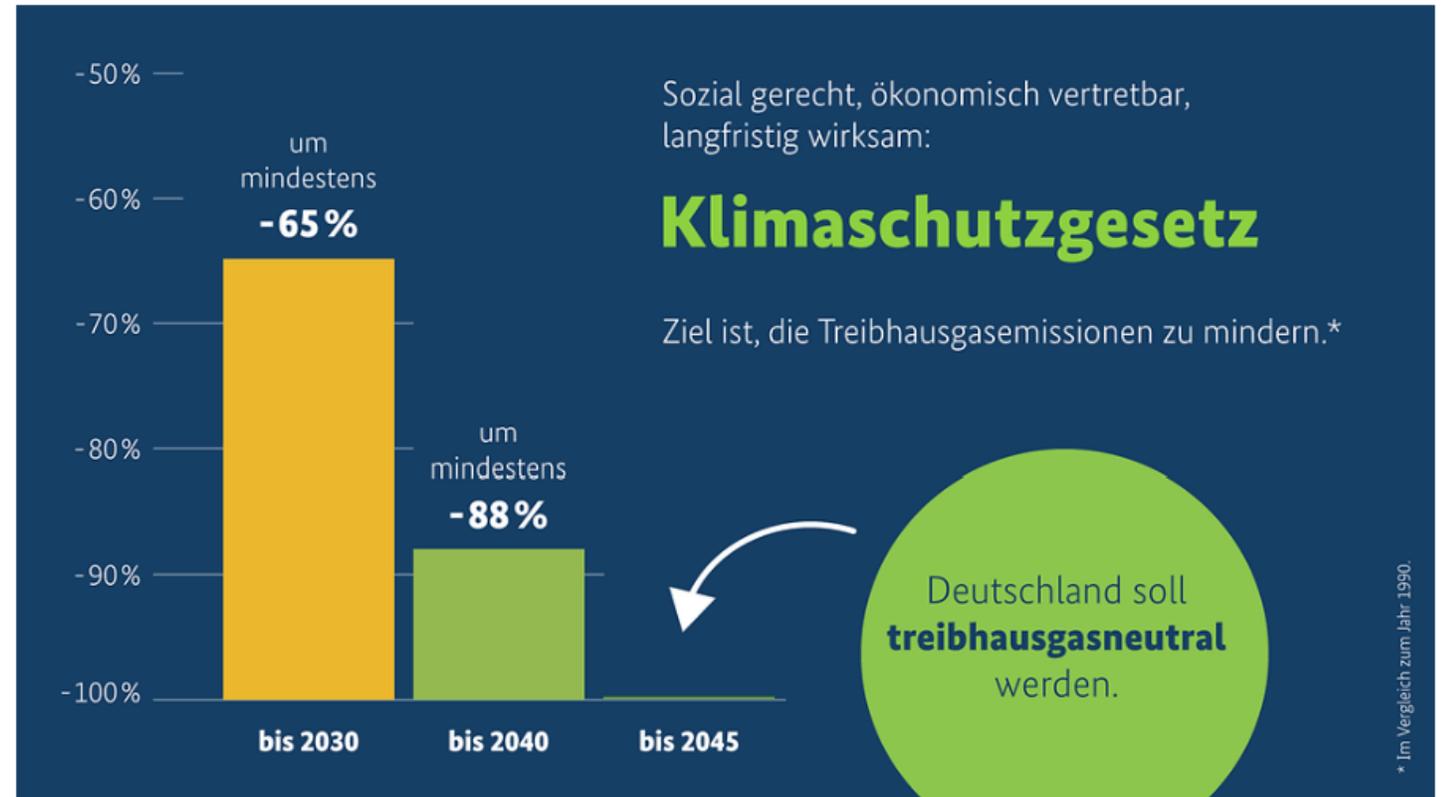


Beteiligungsstrategie Windenergie

RA Martin Brück von Oertzen
9. Oktober 2024

Neufassung Klimaschutzgesetz verabschiedet

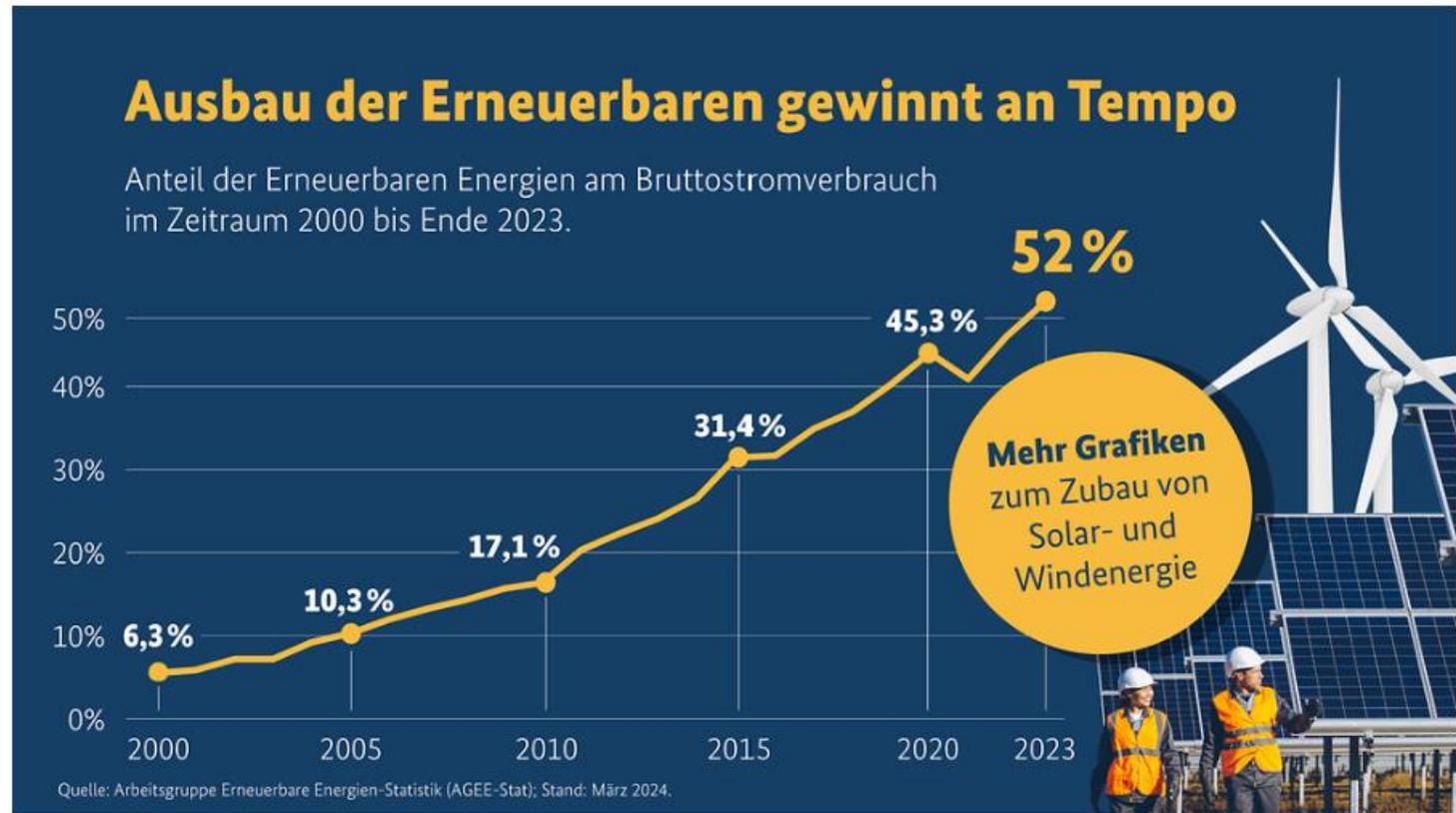
- Fokus auf zukünftige Emissionen
- Flexible Zielerreichung durch gesamthafte Reduzierung Treibhausgasausstoß
- Volle Transparenz jedes einzelnen Sektors
- Verfahrensbeschleunigung und Flächenausweitung für den Ausbau von EE



Die Ziele bleiben unverändert: Deutschland auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität.
Foto: Bundesregierung



2023
erstmals
mehr als
50 %



Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch hat weiter zugenommen.
Foto: Bundesregierung



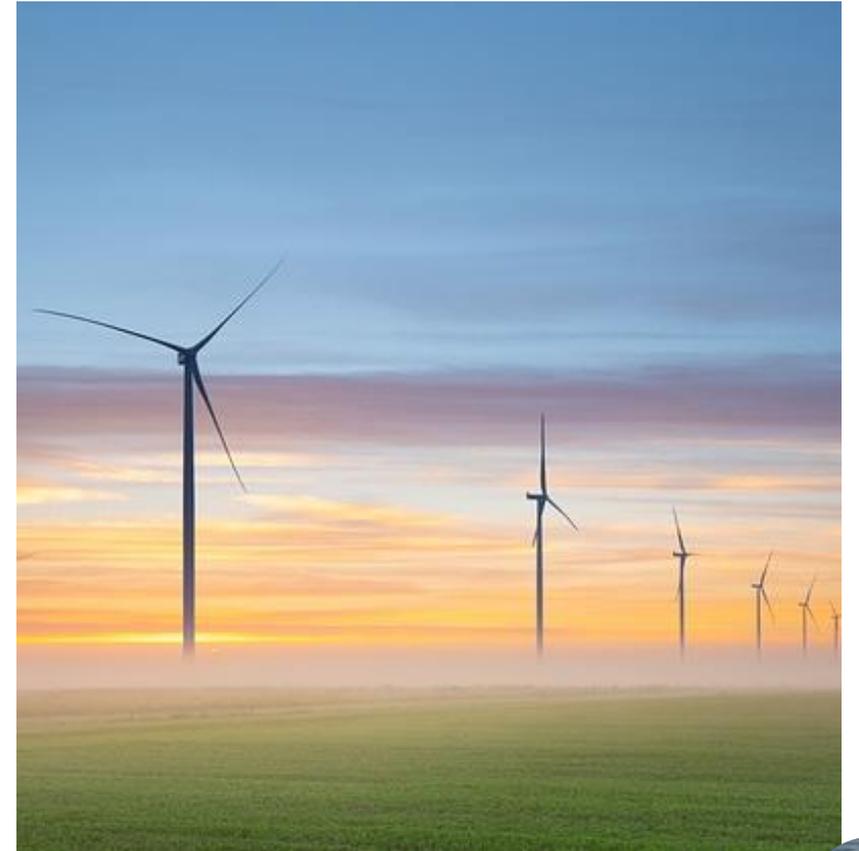
§ 6 EEG (Akzeptanzabgabe)

- Windenergieanlagen an Land
- Freiflächen PV-Anlagen
- 0,2 ct/kWh
 - Wind -> tatsächliche und fiktive Strommenge
 - PV -> tatsächliche Strommenge
- Altanlagen (ab 2021) + Neuanlagen
- WEA-Anlagenbetreiber „kann“ anbieten
- Adressat ist die Kommune



Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in NRW

- Inkrafttreten: 28.12.2023
- Ziel:
 - Akzeptanzsteigerung durch finanzielle Beteiligung
 - Beschleunigung Ausbau EE
- Erneuerbare Energien:
 - Wind (+)
 - FFPV (-)



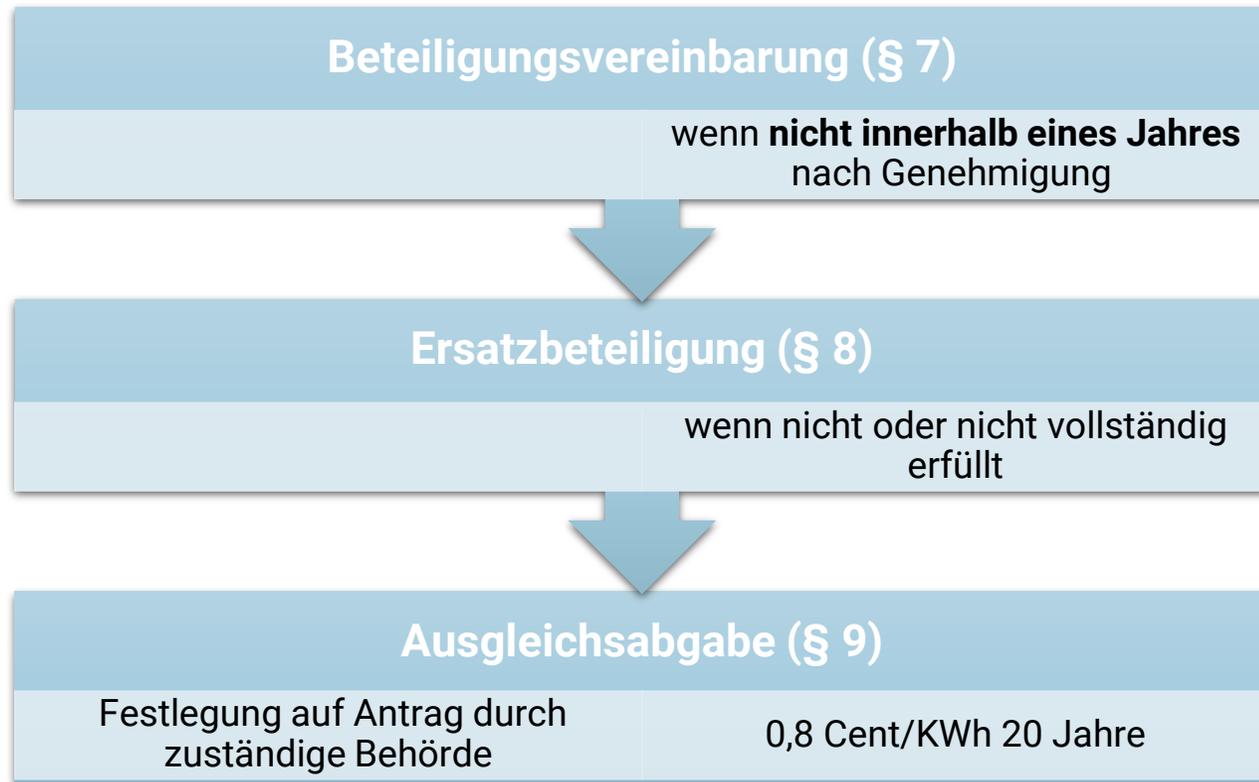
Anwendungsbereich BürgEnG NRW

(Dezember 2023)

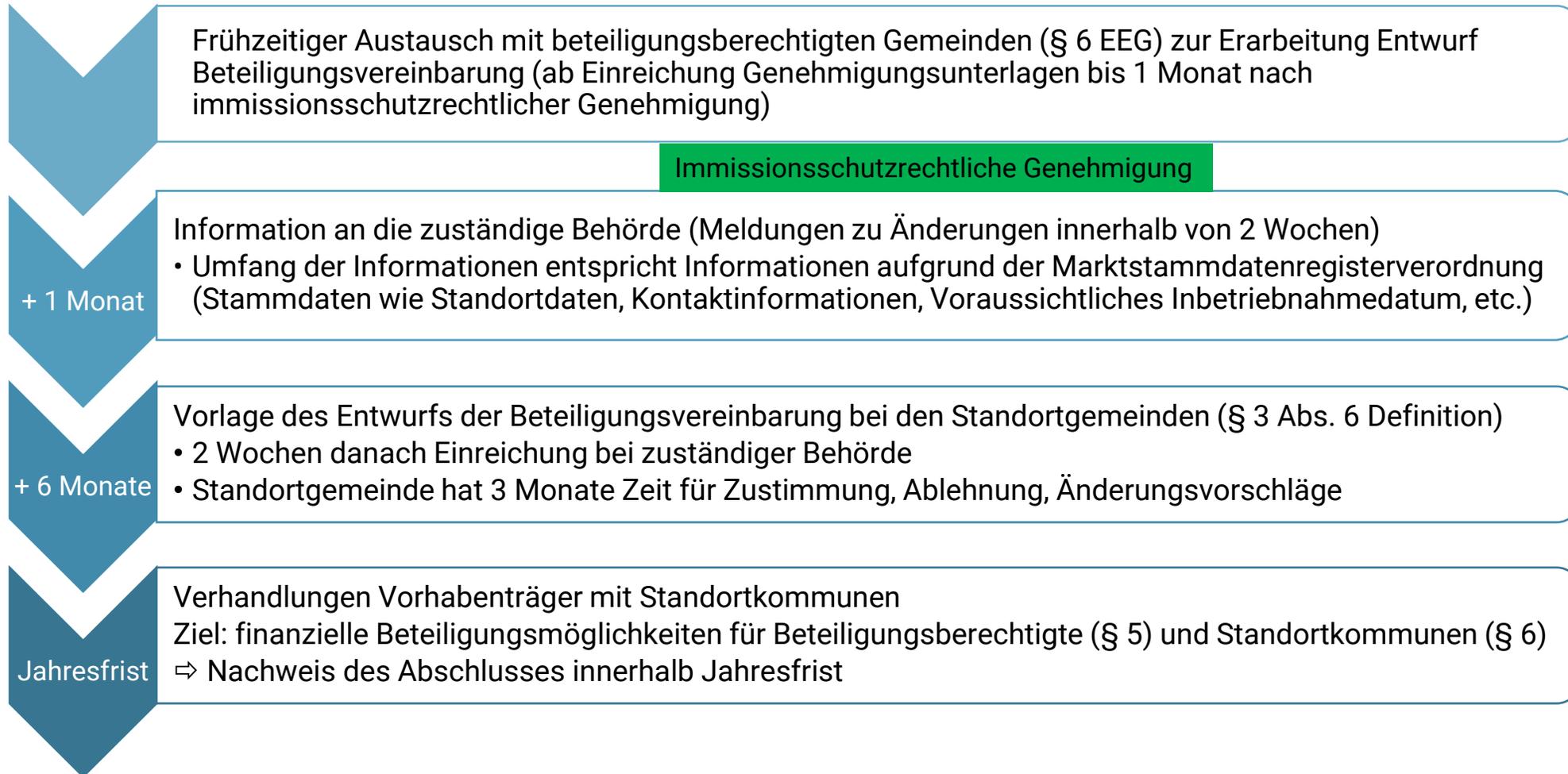
- Nur WEA (nicht FF-PV)
 - ⊕ Genehmigungsbedürftige WEA (§ 4 Abs. 1 BImSchG)
 - ⊕ Repowering (§ 16b Abs. 2 S. 2 BImSchG)
 - ⊖ WEA, die nach § 35 Abs. 1 BauGB als unselbständiger Teil eines im Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind
 - ⊖ WEA, die überwiegend zur Eigenversorgung eines/mehrere Betriebe dienen und innerhalb eines im Regionalplan festgelegten GIB liegen
 - Forschungsanlagen
 - ⊖ Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften (§ 3 Nr. 15 EEG 2023; auch wenn § 3 Nr. 15 c) nicht erfüllt wird)



Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG 2023)



Beteiligungsvereinbarung (§ 7)





Beteiligungsvereinbarung § 7 BürgEnG

Verpflichtung des **Vorhabenträgers** der **Standortgemeinde**, ein Angebot zur **finanziellen Beteiligung** der **beteiligungsberechtigten Personen** sowie **beteiligungsberechtigten Gemeinden** am Ertrag

➔ Empfehlung:
Positionierung Gemeinde im Rahmen einer **Beteiligungsstrategie**

Beteiligungsberechtigte § 5 BürgEnG

- Alle natürlichen Personen, die im Zeitpunkt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seit mind. 3 Monaten Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Standortgemeinde haben (§ 5 Abs. 1 S. 1)
- Natürliche Personen und juristische Personen seit 3 Monaten Grundstückseigentümer (§ 5 Abs. 1 S. 2)
- Für direkte AnwohnerInnen des Vorhabens (Umkreis 2,5 km um Turmmitte) können separate Regelungen vorgesehen werden (§ 5 Abs. 1 S. 3)
- Gemeinden im Sinne von § 6 Abs. 2 EEG
 - Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet.



Beteiligungsoptionen § 7 BürgEnG

Möglichkeiten der **direkten und indirekten finanziellen Beteiligung** an dem Vorhaben:

- a) eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
- b) das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,
- c) die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
- d) vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
- e) pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Gemeinden,
- f) die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
- g) die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

⇒ Aufzählung nach dem Gesetz nicht abschließend



Beteiligungsstrategie Entscheidungsmatrix



Ersatzbeteiligung (§ 8 BürgEnG)

- Sofern innerhalb von einem Jahr nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wird
 - Zuständige Behörde § 3 Abs. 7, § 12 Abs. 1: Das für Energie zuständige Ministerium ist für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz zuständig. Das Ministerium kann Befugnisse und Aufgaben durch Rechtsverordnung an eine andere Behörde übertragen.



Ersatzbeteiligung

(nach Ablauf Jahresfrist)

1. Vorhabenträger „hat“ Angebot zur Zahlung von 0,2 Cent je Kilowattstunde über 20 Jahre an Standortgemeinde abzugeben (§ 6 EEG 2023 gilt vorrangig)
2. Zudem: Offerte zu Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens
 - a) Beteiligungsberechtigte Personen (§ 5)
 - b) Offerte spätestens bis Inbetriebnahme der ersten WEA aus dem Vorhaben
 - c) Beteiligungsvolumen mind. 90.000 € je MW installierte Leistung
 - d) Mindestanlagesumme 500,00 €, max. 25.000,00 € pro Berechtigtem
 - e) Laufzeit 10 Jahre
 - f) Verzinsung hat mind. der Festlegung der KfW im Rahmen des Programms Erneuerbare Energien „Standard“, Preisklasse D zu entsprechen. Stichtag 90 Tage vor geplanter Emission der Nachrangdarlehen



Nachrangdarlehen

- Offerte hat Wirksamkeit von 3 Monaten
- Beginn und Ende wird vom Vorhabenträger festgelegt
- Informationen nach Beteiligungsform
 - Ab 6 Mio. € Prospektpflicht
 - Hinweis auf Risiko "Totalverlust"
- Veröffentlichung spätestens zu Beginn Beteiligungsmöglichkeit auf Transparenzplattform
- Bei Überzeichnung gilt Verteilungsverfahren nach § 8 Abs. 6



Ausgleichsabgabe (§ 9 BürgEnG)

- 1) Solange der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 (Ersatzbeteiligung) nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt
- 2) Auf Antrag der betroffenen Gemeinde an zuständige Behörde
- 3) Behörde „kann“ nach Anhörung der Beteiligten Ausgleichsabgabe festlegen
 - 0,8 Cent/KWh (nach EEG (Anlage 2 Nr. 7.2.))
 - Dauer 20 Jahre
 - § 6 EEG kann einbezogen werden
 - bei mehreren Standortgemeinden „anteilig“





Struktur einer Beteiligungsvereinbarung



Beteiligungs-
projekt



§ 7 Abs. 3 BürgEnG
weitere finanzielle
Beteiligung



§ 7 Abs.1 BürgEnG
Kommunale
Beteiligung
0,2 ct (§ 6 EEG)

Evaluation



Beteiligung der
Gemeinde
Nordkirchen über
Netzgesellschaft



finanzielle
Beteiligung
+0,1ct/kW



Bürgerenergie-
genossenschaft



Bürgerbeteiligung



Bürgerenergie-
genossenschaft



Transparenzplattform (§ 11 BürgEnG)

Die zuständige Behörde errichtet und betreibt online eine Transparenzplattform. Nachfolgende Informationen sind dort zu veröffentlichen:

- a) die vom Vorhabenträger nach § 4 Absatz 1 und 2 einzureichenden Informationen,
- b) angebotenen Beteiligungsmöglichkeiten, sobald diese vorliegen,
- c) die vereinbarten Beteiligungsmöglichkeiten, sobald diese vorliegen,
- d) weiterführende Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung,
- e) Hinweise und Möglichkeiten der Ersatzbeteiligung in Form von Nachrangdarlehen,
- f) eine Übersicht und Berichte der beteiligungsberechtigten Gemeinden über die Mittelverwendung sowie
- g) eine Übersicht über die abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen, durchgeführten Ersatzbeteiligungen sowie die beschiedenen Ausgleichsabgaben.

Die zuständige Behörde hat die Transparenzplattform auch für Vorhaben außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes bereitzustellen.

Veröffentlichung von Informationen zu Offerten oder Angeboten der Vorhabenträger für Beteiligungszeitraum.



Mittelverwendung durch Kommunen § 10 BürgEnG

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur, sowie sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung,
 2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde,
 4. kommunalen Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie
 5. Maßnahmen für Natur- und Artenschutz oder
 6. Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung oder
 7. vergleichbare Verwendungen
- Gemeinde legt im Haushaltsaufstellungsverfahren dar, für welche Maßnahmen und Verwendungen sie die Einnahmen aus der Ersatzbeteiligung oder der Vergleichsabgabe voraussichtlich einsetzen wird
 - Veröffentlichung über Transparenzplattform



MARTIN BRÜCK VON OERTZEN

Rechtsanwalt | Partner

 +49 2381 92122-471

 +49 172 2306081

 +49 2381 92122-7061

 bvo@wolter-hoppenberg.de



Ihr Ansprechpartner



HAMM

Telefon: +49 2381 92122-0
Telefax: +49 2381 92122-7000

Münsterstr. 1-3
59065 Hamm



BERLIN

Telefon: +49 30 26390059-0
Telefax: +49 30 26390059-655

Bernburger Straße 32
10963 Berlin



KÖLN

Telefon: +49 221 272686-0
Telefax: +49 221 272686-955

Apostelnkloster 17-19
50672 Köln



MÜNSTER

Telefon: +49 251 9179988-0
Telefax: +49 251 9179988-855

Hafenweg 14
48155 Münster



MÜNSTER

Telefon: +49 251 9179988-0
Telefax: +49 251 9179988-89

Fridtjof-Nansen-Weg 3a
48155 Münster



OSNABRÜCK

Telefon: +49 541 506967-0
Telefax: +49 541 506967-699

Möserstraße 2-3
49074 Osnabrück